

24.03.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5031 vom 22. Februar 2021
der Abgeordneten Matthi Bolte-Richter und Sigrid Beer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12740

Digital lernen im Ledereinband – Vertragsbedingungen von Ministerin Gebauers Brockhaus-Deal – Was gibt es für 2,6 Millionen Euro tatsächlich?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit Pressemitteilung vom 18. Februar erweckt das Ministerium für Schule und Bildung den Eindruck, für insgesamt 2,6 Mio. Euro digitale Lernmittel in Form einer Drei-Jahres-Lizenz für ein Paket des Brockhaus Online-Nachschlagewerks erworben zu haben. Mit dieser digitalen Version eines etablierten Lexikons sowie einiger ergänzender Datenbanken will die Schulministerin ausweislich der Pressemitteilung „neue Chancen für die digitale Unterrichtsgestaltung bieten“. Tatsächlicher Leistungsumfang und Implikationen des Erwerbs bedürfen der Klärung.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 5031 mit Schreiben vom 24. März 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Überschrift der Kleinen Anfrage gibt Anlass, auf folgende Punkte hinzuweisen:

Das aktuell erworbene Angebot der Brockhaus NE GmbH hat nur noch entfernt mit dem analogen Nachschlagewerk zu tun. Im Jahr 2015 wurde die Marke Brockhaus von der schwedischen NE Nationalencyklopedin AB übernommen, die seit 2009 moderne, digitale Bildungsmedien entwickelt, mit denen heute in 75 Prozent aller schwedischen Schulen unterrichtet wird.

Das Brockhaus-Angebot ist der umfassendste fachlich betreute lexikalische Bestand im deutschsprachigen Raum. Altersgerechte Einstiegsinformationen in übersichtlicher, konzentrierter und schülergerechter Form und redaktionell geprüfte, objektive Inhalte sind wichtige Voraussetzungen dafür, dass Schülerinnen und Schüler die Kompetenz erwerben, Informationen sicher bewerten zu können. Neben Informationstexten, Bildern, Grafiken und Karten enthält das Brockhaus Online-Nachschlagewerk auch Audio- und Videodateien. Zur Unterstützung von Lernanfängerinnen und Lernanfängern, aber auch von Schülerinnen und

Datum des Originals: 24.03.2021/Ausgegeben: 30.03.2021

Schülern, die weiterer Unterstützung bedürfen, z.B. geringe Deutschkenntnisse haben, bietet das Angebot unter anderem diverse Text Einstellungen, ebenso eine Übersetzungs- und Vorlesefunktion in 60 Sprachen. Im Online-Kurs „Richtig Recherchieren“ können Schülerinnen und Schüler lernen, selbstbestimmt und verantwortlich mit digitalen Medien umzugehen.

Die angeschaffte Drei-Jahres-Lizenz für das Brockhaus-Angebot umfasst die Enzyklopädie, ein Jugend- und ein Kinderlexikon und den Kurs „Richtig Recherchieren“.

Die Landesregierung hat die Drei-Jahres-Lizenz für 1,6 Millionen Euro für 2,5 Millionen Schülerinnen und Schüler und ca. 170.000 Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen erworben. Pro Person werden damit Kosten in Höhe von rd. 19 Cent pro Jahr fällig.

1. Welche Leistungen bzw. Nutzungsrechte für welche urheberrechtlich geschützten Werke, Datenbanken etc. sind im Einzelnen durch die in der Pressemitteilung zitierten 2,6 Millionen Euro abgedeckt?

Dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die Lizenzen, also die Nutzungsrechte für die Brockhaus Enzyklopädie, das Brockhaus Jugendlexikon, das Brockhaus Kinderlexikon sowie den Brockhaus Online Kurs „Richtig Recherchieren“ erteilt. Für den Erwerb der Lizenz wurden 1,6 Millionen Euro investiert, nicht 2,6 Millionen Euro.

2. Welche Nutzungsrechte genau werden wem genau für welche Werke genau eingeräumt, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung im Rahmen des Unterrichts, die Anlage von analogen oder digitalen Handapparaten und Intranet-Sammlungen sowie allen Nutzungshandlungen, die nicht bereits von Ausnahmen und Schranken des geltenden Urheberrechts erfasst sind?

Berechtigte Nutzer sind natürliche Personen, die in Nordrhein-Westfalen allgemein- und berufsbildenden Schulen angehören, z. B. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie weiteres schulisches Personal. Darüber hinaus sind natürliche Personen berechnigte Nutzer, die in Nordrhein-Westfalen dem Bildungsministerium oder nachgeordneten Behörden und Einrichtungen, insbesondere auch der Lehreraus- und fortbildung, angehören. Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher des LVR Zentrums für Medien und Bildung und des LWL-Medienzentrums für Westfalen und der Medienberatung Nordrhein-Westfalen können dieses Angebot nutzen.

Der Lizenzgeber (Brockhaus NE GmbH) weist darauf hin, dass die Nutzungsrechte den Gebrauch im schulischen Kontext umfassen und die unter Frage 1 aufgeführten Inhalte urheberrechtlich geschützt sind.

Nach Auskunft des Lizenzgebers berücksichtigen die vertraglich festgelegten Nutzungsrechte § 60a Urheberrechtsgesetz. Somit können Teile der Inhalte für die Bereitstellung von Materialien zur Nutzung im schulischen Kontext verwendet werden, wenn die Inhalte mit einer vollständigen Quellenangabe versehen und inhaltlich nicht verändert werden.

3. Welche vertraglichen Vereinbarungen über welchen Zeitraum existieren? (insbesondere für die Pflege der Inhalte, technische Anpassungen, Kundendienst, didaktische und sonstige Unterstützung, die Sicherstellung oder Gewährleistung der Richtigkeit, Vollständigkeit, Verständlichkeit oder sonstiger Qualitätsmerkmale der lizenzierten digitalen Lernmittel, Einschränkungen der Vereinbarungen wie etwa best effort oder force majeure, sowie über die vorzeitige Beendigung der Nutzungsrechteinräumung oder andere Konsequenzen, z.B. bei Nichterfüllung, Missbrauch, Nichtverfügbarkeit; bitte für alle Werke und Inhalte einzeln auflühren)

Die vom Lizenznehmer lizenzierten Inhalte werden durch den Lizenzgeber browserbasiert über das Internet für einen Zeitraum von drei Jahren bereitgestellt. Der Lizenzgeber sichert zu, mit angemessenem Aufwand für die Laufzeit des Vertrages den Zugang zum Brockhaus Service sowie eine ausreichende Serverkapazität und Bandbreite sicherzustellen, um eine mindestens 98%ige Verfügbarkeit im Monatsdurchschnitt zu gewährleisten.

Der Lizenzgeber hat sich vertraglich verpflichtet, „Mühe und Sorgfalt“ darauf zu verwenden, über den Brockhaus Service zur Verfügung gestellte Inhalte entsprechend dem derzeitigen Stand der Wissenschaft zusammenzustellen, zu verarbeiten und darzustellen.

Er weist darauf hin, dass Wartungsarbeiten und Pflegemaßnahmen zur vorübergehenden Einschränkung der Verfügbarkeit der Inhalte führen können. Der Lizenzgeber wird solche erforderlichen Arbeiten vorher ankündigen und möglichst zügig und reibungslos durchführen.

Es besteht ein Recht zur fristlosen Kündigung auf Seiten des Lizenznehmers aus wichtigem Grund.

Neben den im Vertrag vereinbarten Regelungen bietet die Brockhaus NE GmbH Webinare und Tutorials zur lernförderlichen Nutzung des Angebots an. Das Unterstützungsangebot wird zurzeit von der Brockhaus NE GmbH in enger Absprache mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbereitet. Für die Webinare, Austauschformate und Tutorials entstehen keine weiteren Kosten.

4. Welche Schulen oder Schüler(gruppen) in NRW hatten nach Informationen der Landesregierung bereits schon jetzt Zugang zu den Werken, die in Frage 1 erfasst wurden?

Nach Informationen der Landesregierung haben zwei Schulen in Nordrhein-Westfalen bereits Zugang zu dem Produktpaket Medienkompetenz der Brockhaus NE GmbH. Nach Angaben der Brockhaus NE GmbH haben im Zeitraum September 2019 bis Februar 2021 ca. 680 Schulen aus Nordrhein-Westfalen die Brockhaus NE GmbH kontaktiert, die sich für das Medienkompetenz-Angebot interessiert haben und entweder ein Angebot und / oder einen Testzugang oder weitere Informationen der Brockhaus NE GmbH erhalten haben.

- 5. Welche Informationen hat die Landesregierung über die Kosten und die Nutzungsintensität dieser Werke sowie die bisherige Nutzung von Tertiärliteratur an den Schulen bzw. durch Schülerinnen und Schüler des Landes (bitte aufschlüsseln nach Schule und Werk)?**

Bei Schullizenzen liegen die Kosten für das Brockhaus Produktpaket Medienkompetenz bei 2,50 Euro pro Jahr pro Schülerin bzw. Schüler zzgl. Mehrwertsteuer. Die Lehrkräfte können den Service im Rahmen der Schullizenz kostenlos nutzen.

Der Landesregierung liegen darüber hinaus keine Daten vor.